

Bebauungsplan Nr. 20 C "Jutestraße Süd" der Stadt Emsdetten, Teil II = Text

1. Rechtsgrundlagen

- 1. Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I. S. 2253).
- 2. § 81 BauONW 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GVNW S. 803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1989 (GVNW S. 432)
- 3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 127 ),
- 4. §§ 4 und 28 GONW in der Neufassung vom 13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GVNW S. 362).

2. Neben den in Teil I = Plan getroffenen Festsetzungen gelten folgende Vorschriften:

1. Schallschutzmaßnahmen

1.1 Festsetzung von Schallschutzfenstern für lärmempfindliche Räume

1.1.1 Bei allen Gebäuden innerhalb des Planbereiches sind die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Räume entsprechend nachstehender Vorschriften mit Schallschutzfenstern zu versehen.

1.1.2 In einem Abstand bis zu 40 m von der Gleisanlage ist für die zur DB-Strecke orientierten Fenster die Schallschutzklasse 6 vorgeschrieben. Für die restlichen Gebäudeseiten gilt die Schallschutzklasse 5.

1.1.3 In einem Abstand ab 40 m von der Gleisanlage ist für alle Gebäudeseiten die Schallschutzklasse 3 vorgeschrieben.

1.2 Bedingungen für die Grundrißgestaltung

Bei Gebäuden, deren Grundstücke unmittelbar an die Bundesbahnstrecke Hamm-Emsdetten angrenzen, sind die Grundrisse so zu gestalten, daß Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen keine für die Blüftung notwendigen Fenster erhalten, die zu der genannten lärmemittierenden Anlage orientiert sind.

1.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten sowohl bei Neubauten als auch bei An- und Umbauten und sind gestützt auf das Gutachten Nr. 8572.79.010 vom 17.04.1979

2. Ausnahmen

Ausnahmen von den Pkt. 1.1 und 1.2 sind zulässig, wenn nachgewiesen ist, daß durch andere geeignete Maßnahmen der erforderliche Schallschutz gewährleistet werden kann.